



Amtliche Bekanntmachungen
der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg
24/2017 (28. Juni 2017)

Erste Änderungssatzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Lehramt Grundschule (B.A.)

vom 2. Juni 2017 in der Fassung vom 20.06.2017

Aufgrund von §§ 6b, 6 Abs. 2 S. 7 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21.12.2011 (GBl. S. 565) i.V.m. § 10 Abs. 2 und 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff., ber. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Juni 2015 (GBl. S. 396) sowie aufgrund von § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz i.d.F. vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) i.V.m. § 3 Abs. 4 S. 1 u. 2 HVVO hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 01.06.2017 sowie der Rektor durch Eilentscheid gem. § 12 der Geschäftsordnung für Gremien der PH Ludwigsburg die nachfolgende Satzung beschlossen.

Das Wissenschaftsministerium hat dieser Änderungssatzung gemäß § 6b HZG am zugestimmt.

Artikel 1

Die Satzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Lehramt Grundschule (Bachelor of Arts) vom 5. August 2015 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 „Form des Antrags“ (2) wird eine neue Ziffer vier hinzugefügt
2. In § 4 „Auswahlkommission“ wird Abs. 4. wie folgt geändert:
3. In § 5 „Auswahlverfahren“ wird Abs. 1 gestrichen. Die nachfolgenden Absätze erhalten die entsprechende Nummerierung. Die Absätze 3 bis 7 werden neu hinzugefügt.
4. § 5a „Kompetenzorientierte Passungsquoten“ wird neu hinzugefügt.

§ 3 Form des Antrags

4. Der Kompetenznachweis gemäß § 5a Abs. 3, sofern eines der dort jeweils genannten Fächer gewählt worden ist. Das Vorliegen der Kompetenznachweise wird von der Studienabteilung geprüft, im Zweifel entscheidet die Auswahlkommission.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Pädagogischen Hochschule werden zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung Auswahlkommissionen eingesetzt. Die Prorektorin/der Prorektor für Studium und Lehre ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens verantwortlich und bildet zusammen mit der Studienabteilung eine Auswahlkommission. Die Studiendekaninnen und Studiendekane organisieren frühzeitig die Zusammensetzung der Auswahlkommissionen.

Die Anzahl der Auswahlkommissionen richtet sich nach der erwarteten Studienbewerberzahl.

- (2) Die Auswahlkommissionen bestehen in der Regel aus zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied soll der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder erstreckt sich über den Zeitraum eines Studienjahres.
- (3) Für die Bachelorstudiengänge Lehramt Sekundarstufe I (B.A.) und Lehramt Grundschule (B.A.) können aufgrund der Vergleichbarkeit der Auswahlverfahren gemeinsame Auswahlkommissionen gebildet werden.
- (4) Die Auswahlkommissionen sollen die Erfahrungswerte des Auswahlverfahrens der Prorektorin/dem Prorektor für Studium und Lehre bzw. Studiengangs- und Prüfungsausschuss übermitteln, inklusive Vorschlägen für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 5 Auswahlverfahren

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Das Auswahlverfahren hat das Ziel, aufgrund der in §§ 5a, 6 und 7 genannten Auswahlregeln unter den eingegangenen Bewerbungen bezogen auf den Studiengang bzw. bezogen auf die zulassungsbeschränkten Fächer innerhalb des Studiengangs eine qualitative Auswahl zu treffen.

(3) Die Vergabe der in § 1 Abs. 1 genannten 90% der Studienplätze im hochschuleigenen Auswahlverfahren erfolgt unter Einbeziehung von kompetenzorientierten Passungsquoten, die dazu dienen, die kompetenzbezogene Passung der ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber zu optimieren. Dabei werden insgesamt

a) bis zu 25% der zur Verfügung stehenden Plätze im Auswahlverfahren der kompetenzorientierten Passungsquoten vergeben nach §§ 5a, 6 und 7,

b) die verbleibenden Plätze der zur Verfügung stehenden Plätze im Auswahlverfahren nach § 6 und § 7 vergeben.

Bewerber/innen gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 a) werden auch auf der Rangliste gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 b) geführt. Die Ranglisten nach § 5 Abs. 3 Satz 2 a) werden vor der Rangliste gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 b) berücksichtigt.

(4) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und

b) nicht im Rahmen einer gemäß § 6 Abs. 2 HVVO vorweg zu berücksichtigten Quote im Vergabeverfahren bereits eine Zulassung erhält,

c) für die Teilnahme am Auswahlverfahren in den kompetenzorientierten Passungsquoten nach § 5 Absatz 3 Satz 2 a) den erforderlichen Nachweis nach § 5a Absatz 3 erbringt.

(5) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl auf Grund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 für die Quoten nach § 5 Absatz 1 Satz 2 a) i.V.m. § 5a Absatz 1 und nach § 5 Absatz 3 Satz 2 b) Ranglisten. Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Rektorat auf Grund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die nach § 3 Abs. 2 Ziff. 1 erforderlichen Unterlagen nicht frist- und formgerecht vorgelegt wurden. Verspätet oder nicht formgerecht eingereichte Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.

§ 5 a Kompetenzorientierte Passungsquoten

(1) Im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Grundschule erfolgt die Auswahl bei der Wahl eines der folgenden Fächer als zweites Fach innerhalb einer der folgenden kompetenzorientierten Passungsquoten:

- a) Nat.wiss. Sachunterricht (Chemie /Physik / Technik)
- b) Musik / Kunst.
- c) Islamische Theologie/Religionspäd.
- d) Französisch

Die Höhe der jeweiligen Passungsquoten nach Satz 1 ist in der Anlage 3 festgelegt.

(2) Die für die Teilnahme am Auswahlverfahren in den kompetenzorientierten Passungsquoten erforderliche besondere Kompetenz in den in Absatz 1 genannten Fächern ist wie folgt nachzuweisen:

1. Für die Fächer Musik und Kunst durch den Nachweis der erfolgreich absolvierten Aufnahmeprüfung,
2. für die MINT-Fächer sowie die Fächer Französisch und Islam. Religionspädagogik

in der Regel durch den Nachweis, dass das gewählte Fach oder eines der Fächer innerhalb einer kompetenzorientierten Passungsquote bis zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung belegt worden ist.

Im Einzelfall kann die besondere Kompetenz für das gewählte Fach gemäß Ziff. 2 auch durch ein Motivationsschreiben nachgewiesen werden, das folgende Voraussetzungen erfüllen muss:

- Umfang von mindestens einer, maximal zwei DIN A 4 Seiten,
- Darstellung der besonderen Beweggründe für die Wahl des angestrebten Lehramtsstudiengangs (Grundschule, Sekundarstufe I) und des angestrebten Berufs unter besonderer Berücksichtigung der persönlichen Eignung und Motivation für das gewählte Fach,
- Eigenhändig unterschriebene Erklärung, dass das Motivationsschreiben selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und die aus fremden Quellen übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht worden sind.

(3) Die Rangliste innerhalb der kompetenzorientierten Passungsquoten wird jeweils aufgrund der gemäß § 6 und §

7 gebildet. Die Zulassungen innerhalb der Passungsquoten erfolgen entsprechend der Rangfolge absteigend.

(4) Innerhalb der kompetenzorientierten Passungsquoten findet ein Nachrückverfahren entsprechend § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 HVVO statt. Innerhalb der kompetenzorientierten Passungsquoten verfügbar gebliebene Studienplätze werden im Rahmen der Quote nach § 5 Absatz 3 Satz 2 b) vergeben.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft.

Ludwigsburg, den 20.06.2017

Prof. Dr. Martin Fix
Rektor